Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. LXVII. Bern, 26. Aug. 1799. (9. Fruktid. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 19. Aug.

(Fortsetzung.)

Zimmermann: Zwar bedarf die Constitution einiger Abänderungen, nie aber in ihren Grundsatzen, sondern nur in einigen Entwiklungen derselben. Nun ist also die Frage, ob wir in dem gegenwärtigen Augenblik solche Verbesserungen vornehmen und dieselben einzeln behandeln sollen oder nicht: nun bin ich überzeugt, daß dieser jezige Augenblik hierzu nicht schiklich ist, weil leicht Verwirrung und Unruhe beim Volke bewirkt werden könnte, und eben so unschiklich ist es, diese Abänderungen einzeln zu behandeln, ehe wir sie im Ganzen übersehen können: ich trage also auf Vertagung an, und wünsche, daß alle Abänderungsvorschläge noch einstweilen bei der Commission ruhen bleiben.

Suter: Unsre Constitution ist in Rüksicht ihrer Grundsatze göttlich, himmlisch! — aber in Rüksicht ihrer Anwendung hat sie in vielen Rüksichten sich verstoßen; sie ist weder dem Geist noch den Bedürfnissen unsers Volks angemessen, und wäre unsre Revolution von unten auf entstanden, so müßte man nicht fragen, wo ist unser Volksgeist? Heute hat Escher zum ersten mal seine Grundsatze verläugnet, und neben dem strengen Recht auch der Klugheit etwas eingeraumt: ich danke ihm dafür und stimme ihm bei, denn wohl würde ich in andern Zeiten, wie Vetsch, auch das Ganze der vorzunehmenden Abänderungen erst übersehen wollen, ehe ich darin eintreten könnte, aber jezt ist das Verhältniß anders und besonders diese Abänderung kann ohne die geringste Schwierigkeit ganz abgesondert angenommen werden, ich unterstütze also gänzlich das Gutachten.

Kuhn stimmt Escher und Secretan bei; ihre Gründe sind die seinigen, und er würde nicht einmal mitgesprochen haben, wenn er nicht seit einiger Zeit wahrgenommen hätte, daß das Gespenst des Föderalismus in einigen schwachen oder exaltirten Köpfen spukte, und daß sich Leute, die vermuthlich ihre politische Nebenabsichten dabei haben mögen, herausnehmen, den Sitz kontrerevolutionärer Unternehmungen in die Mitte der helvetischen Gesezgebung hineinzudichten. Es hält es unter diesen Umständen für Pflicht, seine Gesinnungen öffentlich an den Tag zu legen. Er erklärt, daß er bis auf den lezten Lebenshauch die konstitutionellen Grundsätze der Menschenrechte, der Einheit der Republik, der repräsentativen Verfassung und der Theilung der Gewalten vertheidigen, und bloß insofern zu Veränderungen in der Constitution stimmen werde, als sie eine reinere Anwendung dieser Prinzipien und eine bessere Garantie derselben bezwecken.

In Rüksicht auf die Frage, ob jezt und wie? Constitutions-Veränderungen vorgenommen werden sollen, wäre er Zimmermanns und Vetschs Meinung, wenn es um Berathung einer ganz neuen Constitution zu thun wäre. Eben so wie Zimmermann würde er in diesem Falle den gegenwärtigen Augenblik dazu nicht für schiklich halten, weil er befürchten müßte, das einzige Band, das die verschiedenartigen Theile Helvetiens zusammenhalte, zu zerreißen, ohne vielleicht ein anders an seine Stelle setzen zu können. Eben so würde er, wie Vetsch, nie zu einer fragmentarischen Behandlung stimmen können, weil abgeleitete Sätze nie einzeln für sich, sondern immer im Zusammenhange mit den Grundsätzen betrachtet werden müssen, von denen sie abgeleitet, oder durch die sie modifizirt sind. Allein es ist diesmal durchaus nicht um die Entwerfung einer neuen Verfassungsakte, sondern blos um die Verbesserung einer wirklich vorhandenen Constitution, um die Berichtigung einzelner abgeleiteter Sätze zu thun, deren abgesonderte Berathung deßwegen statt haben kann, weil sie blos im Zusammenhange mit den in der Constitution wirklich vorhandenen Grundsatzen geprüft werden sollen. Die Vorlegung dieser blos partiellen Abänderungen zur Sanktion des Volks kann keine nachtheilige Folge haben, weil sie nicht die Aufhebung der ganzen Constitution, sondern blos einzelner Theile derselben bezwekt, und uns also nie der Auflösung der Ruhe und Ordnung in unserm Vaterland Preiß geben wird. Ganz unrichtig ist Anderwerths Einwendung, denn wenn die

Gewalten getrennt sein sollen, so muß die Aufsicht über die richterliche Gewalt nicht in der Vollziehenden, sondern in der Richterlichen selbst gesucht werden, sonst hat Vermengung statt: Ueberdem werden wir Strafgesetze gegen Richter ergehen lassen, die von ihrer Pflicht abweichen, und derselben zuwider handeln: Also wird auch dies die richterliche Gewalt in ihren gehörigen Schranken erhalten; folglich stimme ich gerade der Abanderung des 105 § der Constitution wegen, zum Gutachten.

Carrard ist in den gleichen Grundsätzen und nahm das Worth, um Anderwerth zu bekampfen, der aber schon hinlänglich wiederlegt wurde; überdem haben wir in den constitutionellen Geschwornen, welche uns vorgeschlagen werden sollen, eine neue Sicherung und Aufsicht über alle Gewalten zu erwarten. In Rücksicht der Grundsätze selbst, ist uns keine Einwendung gemacht worden, aber man glaubt, der Zeitpunkt sey nicht vorhanden, dieselbigen in Ausübung zu bringen; zeigen wir denn nicht durch unsre Berathung selbst, daß wir Alle den Grundsätzen unsrer Verfassung treu sind, und eben darum die Trennung der Gewalten gehörig bestimmen wollen? und wenn wir über die Eintheilung Helvetiens sprechen, werden wir da nicht dem Volk und der ganzen Welt zeigen, daß wir die Untheilbarkeit der Republik vor allem andern aus, als unveränderlichen Grundsaz unsrer Verfassung schützen wollen? warum also sollten wir diese einzelne Veränderun- nicht vornehmen dörfen? — Man fürchtet Beunruhigung des Volks — im Gegentheil, es fühlt einzelne Fehler der Constitution, und wünscht ihre Verbesserung; und gerade der 105 § war allen Patrioten zuwider, weil er wider die wahren Grundsäze läuft, und der vollziehenden Gewalt zuviel Macht einräumte. Man glaubt, daß die einzelne Behandlung nicht so zwekmäßig wie allgemeine Behandlung sei. Wäre es wie Kuhn schon sagte, um die ganze Constitution zu thun, so hätte man recht, aber einzelne Verbesserungen, und gerade die gegenwärtigen können ohne Schwierigkeit behandelt werden; daher stimme ich ganz dem Gutachten bei. Das Gutachten wird angenommen.

Perighe erhält für 14 Tag Urlaub.

Senat, 19. August.

Präsident Falk.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der das Vollziehungsdirektorium auffodert, den Bürger und die Bürgerin Gingins gegen den von ihnen gefoderten Antheil an die fränkische Contribution zu schützen.

Eben so wird derjenige angenommen, der dem Vollziehungsdirektorium bei dem Nationalschatzamt einen Credit von 200,000 Franken für das Kriegsdepartement bewilligt.

Der Beschluß wird verlesen, der den Gehalt der Schreiber bei den Kantonsgerichten auf 1200 Frk. nebst zur Ausmeublirung fertiger Wohnung festsezt; er wird an die am Samstag über ähnliche Beschlüsse ernannte Commission gewiesen.

Das Vollziehungsdirektorium theilt 2 Schreiben des Commissar Desloes und des Regierungsstatthalters des Kanton Aergau über die Siege der Franken im Wallis und an der Aare mit, welche unter Freudenbezeugungen angehört werden.

Die Discussion über den, den bevorstehenden constitutionellen Austritt eines Viertels des Senats betreffenden Beschluß, wird eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Die zu Untersuchung des Beschlusses des grossen Raths vom 9. August, den künftigen Austritt des vierten Theils der Glieder des Senats betreffend, beauftragte Commission, findet, daß derselbe nach dem Sinne der Constitution beschaffen sey, und diese zu befolgen, wird jederzeit die Pflicht des Senats seyn. — Dennoch ist über die Erwägungsgründe eine allgemeine Bemerkung zu machen, welche von der Commission indessen nur im Vorbeigehen angeführt wird: der 41. Art. der Constitution, welcher von der Wiederbesetzung der Glieder des Senats zum vierten Theil in den ungeraden Jahren handelt, ist darin dunkel, daß er sich nicht erklärt, wann das erste ungerade Jahr anfange, ob nemlich dieser Anfang vom ersten Jahre der Bildung unsrer Republik, oder von dem Jahr nach christlicher Zeitrechnung 1798 herzuleiten sey? in jedem Fall, es mag solcher auf den 12. April oder den Monat September des Jahrs 1798 festgesezt werden, bleibt kein Zweifel übrig, daß nicht mit dem Herbstequinoktio (Monat September) dieses Jahrs, das Jahr vollständig abgeloffen sey. Der 41. Art. scheint ferner andeuten zu wollen, daß dreimal nach einander am Schlusse des 1. 3. und 5. Jahrs (welches demnach Anno 1799, 1801 und 1803 wäre) die Ziehung des Looses statt haben soll, um durch dasselbe den vierten Theil der auszutreten habenden Senatsglieder, welche An. 1798 gewählt wurden, jedesmal bestimmen zu lassen. Bei Annahme dieses Satzes, nach dem Sinn des grossen Raths, ist dennoch anzumerken, daß auf solche Weise diejenige Mitglieder, denen durch das Loos das Schiksal zufallt, bis An. 1805 zu bleiben, nur 7 Jahre und höchstens einige Monat, im Senat den Sitz haben würden, während daß die Constitution in diesem Artikel acht volle Jahre für sie zu fodern scheint. Hingegen würde nach dem 46. Artikel der Constitution, der den Austritt der Glieder des grossen Raths festsezt, und wovon der erste Drittheil künf-

tiges 1800 Jahr auszutreten haben wird, dem lezten bis An. 1804 bleibenden Drittheil der volle Genuß der Sitzung während sechs Jahren, und sogar etwas darüber zugestanden. — Ihre Commission wird sich aber bei dieser im Grunde nicht äusserst wichtigen Berechnung nicht länger aufhalten, sondern sie kommt auf den Beschluß zurük. Der allgemeine Zwek desselben geht dahin, um dem gesezgebenden Cörper einen Vorschlag zur Annahme eines Grundsatzes zu thun, den der Senat ohne den geringsten Wiederspruch eben so gut, als der grosse Rath anerkennt. Die Abwechslung von allen und jeden Aemtern, welche der helvetische Bürger nach der Constitution erlangen kann, ist ein dem Gesezgeber zu tief eingepragter Grundsatz, daß auch ein jeder Gedanke einer, über die von der Verfassung oder dem Gesez bestimmten Zeit, gehender Dauer sicher wegfällt. Glüklich derjenige Volksrepräsentant, der bei dem Abtritte von seiner Stelle, nebst dem guten Zeugnisse seines Gewissens, auch dasjenige seiner biedern Mitbürger mitnehmen kann, welche seiner Bereitwilligkeit und seinem Eifer die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er nichts verabsaumet habe, um dem Volk den Genuß des Wohlstands, dessen es so sehr bedarf, zuzusichern. Ihre Commission bemerkt, daß die 2. 3. 4. und 5. Artikel des Beschlusses sich alle von dem ersten Artikel und dem darin enthaltnen Grundsatze herleiten, und daß die gedacht folgende Artikel sich auch auf den 36. Art. der Constitution gründen, welcher in dem gegenwärtigen Zeitpunkt noch zur Grundlage dienen muß, für alles dasjenige, was sowohl die Volksrepräsentation im Senat durch Glieder aus jedem Kanton, als ihre Wiederbesetzung nach Verhältniß der Bevölkerung in der Zukunft anbetrifft. Die Commission, dem Grundsatze der Gleichheit getreulich anhangend, will auch den Sinn dieses Artikels auf den ganzen gesezgebenden Cörper ausdehnen, ohngeachtet derselbe eben so leicht nur auf den grossen Rath einzig als anwendbar angesehen werden könnte. Den in dem Beschluß findenden Satz, daß anjetzo keine Verminderung in der Anzahl der Glieder des Senats statt haben soll, billigt die Commission ebenfalls. Allein, BB. Repräsentanten, der erste und wichtigste Artikel des Beschlusses erklärt: „Dieses Jahr beim Herbstequinoktium wird der vierte Theil der Mitglieder des Senats austreten.“

Ueber diesen Gegenstand hat sich ihre Commißion durch ihre Meinung in Majorität und Minorität getheilt — die erstere hätte vermuthlich den Beschluß angenommen, wann diesem Artickel beigefügt worden wäre; „in so fern in solchem Zeitpunkte die Republik „von den feindlichen Truppen befreiet ist; im widri„gen Fall wird es erst auf denjenigen Zeitpunkt ge„schehen, wo die Umstände die Haltung der Urver„sammlungen in der ganzen Republik erlauben wer„den. — Das Gesez wird alsdann den Zeitpunkt be„stimmen.“ Die Majorität frägt: kann und soll dieser Austritt für den Zeitpunkt des nächsten Herbstmonats erklärt werden? sie hat erwogen, daß in der jetzigen Lage, worinnen sich Helvetien befindet, es wenigstens ohnmöglich scheine, daß Urversammlungen in gedachtem Zeitpunkte allgemein gehalten werden können — sie vermuthet, daß nach dem 4ten Artickel des Beschlusses und dem darauf sich beziehenden zu erscheinen habenden Gesetze, einige Kantone zur Wiederbesetzung der Repräsentanten in grösserer Anzahl als die jetzige ihres Kantons ist, werden schreiten können, während, daß andere Kantone, denen ihrer Bevölkerung wegen, der gleiche Vortheil zukommt, denselben nicht werden geniessen können. Sie befürchtet diese Maaßnahme, und die nur als partiell mögliche Ausführung eines solchen Gesetzes, möchte neuen Anlaß zu Unzufriedenheiten geben, welche Anlässe zu vermehren, man mehr als jemahlen sorgfältig auszuweichen habe. Sie ist der Meinung, daß, da die anjetzo in dem helvetischen Senat sitzende Glieder, in Kraft der Konstitution, von dem Volk gewählt worden, dieses nämliche Volk nach dem Sinne der nämlichen Constitution sich allgemein und in dem gleichen Zeitpunkte in ganz Helvetien müsse versammeln können, um die Wiederbesetzung der Austretenden, durch die Wahlen von neuen Repräsentanten vorzunehmen. Sie findet, daß die unglüklichen Umstände, worinn das gemeinsame Vaterland verwickelt ist, sich der allgemeinen Zusammenberufung des souveränen helvetischen Volks widersetzen, und die Zurükschiebung auf einen günstigern und als möglich anerkannten Zeitpunkt erfodern. — Sie hält sich endlich überzeugt, man werde auf besagten Zeitpunkt zu gleicher Zeit, die ohnverzügliche Vorlegung einer neuen verbesserten Constitution dem Volk ankündigen können, wodurch dasselbe den Genuß des von ihm verhoffenden Glücks erlangen wird.

Aus allen diesen Gründen räth die Majorität der Commißion, die Verwerfung des gegenwärtigen Beschlusses an.

Bericht der Minorität der Commission.

Obschon die Minorität in Rücksicht der anscheinenden Unmöglichkeit, die Urversammlungen in ganz Helvetien zur Zeit des nächsten Herbst-Equinoctiums halten zu können, der Majorität nicht widerspricht, so glaubt sie dennoch, daß die Konstitution sich allzu laut und deutlich, besonders im 4ten Artickel § 32. über die jährliche Haltung der Ur- und Wahlversammlungen erkläre, als daß der Gesetzgeber auf sich

nehmen könnte, in einem Jahre den festgesezten Zeitpunkt den die Constitution zu bestimmen scheint, zu überschreiten, und folglich die Zusammenberufung der Urversammlungen, in den Kantonen wenigstens, welche durch die Besetzung ihres Bodens von den Truppen einer auswärtigen Macht, daran nicht gehindert werden, nicht zu begnehmigen. Die Minorität findet, daß es unbillig wäre, den helvetischen Bürger die jährliche Befügniß nicht geniessen zu lassen, daß er sich in die Urversammlung seiner Gemeinde begeben, und allda zu Erwählung der Wahlmänner seines Kantons stimmmen kann, Befügniß, deren Recht ihm durch die Konstitution zugesichert wird; und deren Beraubung, an den Orten, wo die Umstände keine Hindernisse in den Weg legen, eine Besorgniß nach sich zöge, von eben so gefährlichen oder noch gefährlichern Folgen, als dieienige, welche die Majorität bei der Haltung dieser Versammlungen zu befürchten scheinet. Sie bemerket, daß nach dem Wunsche der Constitution nicht nur Volksrepräsentanten, sondern auch mehrere Kantonsobrigkeiten jährlich austreten, und von dem Volke durch das Mittel, der von ihm gewählten Wahlmänner wieder ersezt werden sollen. Sie siehet es als heilige Pflicht des Gesetzgebers an, die Constitution und derselben enthaltene Vorschriften (ohne Rücksicht auf Umstände, welche in einigen Theilen der Republik, die Wirkungen der Ausführung verhindern möchten) so lange zu unterstützen als sie bestehen, und als keine neu verbesserte Verfassung dem Volk vorgelegt, auch von demselben gutgeheissen worden ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Zürich, 7. Aug. Vorigen Sonntag feierte die ganze Armee die Uebergabe von Mantua und Alessandria; des Abends war die Stadt erleuchtet. In dem Hause von Nordorf auf dem Münsterhof, obschon er dasselbe ordentlich beleuchtet hatte, (ein ziemlich starker Wind ließ aber seine Kerzen nicht lange brennen) wurden alle Fenster eingeschmissen; er selbst, besonders vom Militär, wie man sagt, insultirt und der Sottise erst um Mitternacht ein Ende gemacht. Mehrere hiesige Bürger, die die Leute auseinander treiben wollten, wurden mehr und minder selbst insultirt, und konnten nichts ausrichten; die Schildwachen, die der Form wegen für sein Haus gestellt wurden, sahen ruhig zu. Allgemein und laut wird indeß diese Buberei mißbilligt, und nur wenige haben Freude daran. Sonst war nirgends Lerm, und die andern Patriotenhäuser blieben verschont. — Pestalutz b. weissen Thurm ist vorigen Freitag nach Lindau abgeführt worden. Man soll in seiner Correspondenz mehreres Verdächtiges angetroffen haben; bestimmtes aber weiß ich nichts. Vogel ist seit seiner Arrestation nicht verhört worden; er sizt auf dem Rathhaus; vor seinem Hause hat er indeß ebenfalls Wache. — Im Kanton Thurgau sieht es nicht zum besten aus. Der Abt von St. Gallen, die wieder in ihre Rechte eingesezten und dieselben aufs strengste ausübenden Gerichtsherren, nebst andern alten Plageteufeln dieses Landes sind die einzige Schuld daran. — Die Russen werden kaum vor Ende des Monats hier anlangen.

Glarus, 19 Jul. Unser Landamman und Rath haben von Sr. königl. Hoh. dem Erzherzog Karl folgendes Schreiben erhalten:

Wohl- auch Hochedelgeborne, insonders hochgeehrteste Herren! Der Herr Generalmajor von Jellachich hat mir die Anzeige gemacht, mit welcher Entschlossenheit und ausserordentlichen Tapferkeit die braven Einwohner des Kantons Glarus bei dem von ihm neulich unternommenen Angriff auf den Feind mitgewirkt haben. Ich ersuche die Herren, diesen sammtlichen Streitern meinen lebhaftesten Dank dafür bezeugen zu wollen, und habe zugleich das feste Zutrauen, daß dieselben fortfahren werden, auch in der Folge mit gleichem patriotischen Eifer für die Sache ihres Vaterlandes zu kämpfen. Ich bin mit besondrer Werthschätzung der Herren freundwillig Ergebner.

Unterzeichnet: E. Karl.

Kloten, 6. Jul 1799.

Am 16. d. kam der kön. großbrittannische, bei der Eidgenossenschaft akkredirte Minister, Herr Wickham, in Glarus an, machte unserm Präsidenten einen Besuch, und nahm die am folgenden Tage an ihn abgeordnete obrigkeitliche Deputation aufs freundschaftlichste auf. Er sicherte im Namen Sr. brittischen Maj. den unglüklichen Einwohnern des Kantons Urk ein Geschenk von 100 Säcken Korn, jeden von 8. Viert. zu, und unsere Regierung hat den Transport dieses Getreides bis ins Linthal, an den Grenzen von Uri, übernommen.

Grosser Rath, 24. Aug. Fortsetzung der Discussion über die Organisation der Urversammlungen; es soll dabei geheimes Stimmenmehr statt finden.

Senat, 24. Aug. Annahme des Beschlusses, der Austritt des Viertheils vom Senat soll so geschehen, daß aus jedem Kanton ein Glied austritt. Verwerfung des Beschlusses, der die Eidsformel für die helvetischen Truppen enthält.